



Zageszeitung der KPD / Sektion der Kommunistischen Internationale / Bezirk Ost Sachsen
Beilagen: Der rote Stern / Der kommunistische Genossenschaft / Wirtschaftliche Rundschau / Kunst und Wissen

Bezugspreis monatlich bei Dose 2 RM. (halbmonatlich 1 RM.), durch die Post bezogen monatlich 2 RM. (ohne Aufstellungsgebühr). Verlag: Dresdner Verlagsgeellschaft m.b.H. Dresden-21 / Geschäftsstelle u. Expedition: Güterbahnhofstr. 2 / Fernpreis: 17250 / Postleitzahl: Dresden Nr. 18690. Dresdner Verlagsgeellschaft Schriftleitung: Dresden-21, Güterbahnhofstr. 2 / Fernpreis: Amt Dresden Nr. 17250 / Drahtanschrift: Arbeiterstimme Dresden / Redaktion: Wochentags 4-6 Uhr (außer Dienstag u. Donnerstag)

Bezugspreis: Die normalen geballten Sonntagszeitungen oder deren Raum 0,30 RM. für Familienzettel 0,20 RM. für die Kleinzeitzeile anschließend an den dreibölgigen Teil einer Tageszeitung 1,50 RM. Bezugspreis-Abnahme wochentags bis 9 Uhr vormittags in der Expedition Dresden-21, Güterbahnhofstrasse 2 / Die "Arbeiterstimme" erscheint täglich außer an Sonn- und Feiertagen / In Süßen höherer Betrieb besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Zurückzahlung des Bezugspreises

3. Jahrzehnt

Dresden, Freitag, den 16. Dezember 1927

Nummer 202

Bürgerblodheit an der Ruhr

Der Schlichterspruch:

11-Stundentag — Zwei Pfennige Lohnherhöhung — Raub der Sonntagsruhe Die Gewerkschaftsführer in einer Front mit den Trustbaronen / Hier mit der Streikfront in allen lebenswichtigen Betrieben

Düsseldorf, 16. Dezember.

Gestern nachmittag hat die Schlichtkammer unter Vorsitz des Bürgerblodschichters Dr. Joetten den Schiedsspruch für die Arbeitszeitregelung und die Lohnfrage in der Schweren-Industrie gefällt. Der Schiedsspruch über die Arbeitszeit basiert vollkommen auf der Entscheidung, die der Reichsarbeitsminister in seinem Briefe bereits gefällt hatte, der eine 48-Stundentag und die 48-Stundenwoche wird in keinem einzigen Betriebe und für keine Arbeiterkategorie durchgeführt. Der Schiedsspruch über die Lohnfrage, der eine Stundlohn-erhöhung von 2 (zwei) Pfennig vorstellt, ist eine einzige Provokation für die Hüttenarbeiter. Der Schiedsspruch über die Arbeitszeit hat folgendes Wortlaut:

1. Bei der erzeugenden Industrie richtet sich die Arbeitszeit bei den Thomasstahlwerken und bei den von ihnen gespeisten Walzenstraßen vom 1. Januar 1928 ab nach der Verordnung vom 16. Juli 1927.

Bezüglich der Sonntagsarbeit ist zwischen dem Arbeitgeberverband und dem christlichen Metallarbeiterverband vereinbart worden, daß in den Thomasstahlwerken die Arbeit Sonntags um 19 Uhr beginnt, ebenso bei den Siemens-Martinöfen, die mit den Thomasstahlwerken gehen. Für die Walzenstraßen beginnt die Arbeitszeit verschieden.

Als ordentliche Schicht gilt die Zeit von 22 bis 6 Uhr. Für die Zeit zwischen 19 und 22 Uhr werden in dem erwähnten Betriebe statt 50 Prozent Zuschläge 75 Prozent bezahlt. Diese Vereinbarung gilt unfindbar bis zum 1. Dezember 1928 und ist von da ab monatlich findbar. Dieses Wollen wird ab 1. Januar 1928 ebenfalls fortgesetzt.

2. Die Hammer- und Ziegel-Stahlwerke sowie die kaltziehenden Walzenstraßen erfahren vom 1. Januar 1928 ab zwei Schichten. Die Schicht besteht aus acht Stunden Arbeitszeit und Pausen von insgesamt einstündiger Dauer. Nach Erfordernis kann das Werk wochentlich von jeder Schicht eine Stunde Mehrarbeit versuchen lassen, jedoch muß der Arbeitssonntag frühstens um 6 Uhr anfangen. Für die Mehrarbeit ist ein Zuschlag von 25 Prozent stündlich zu zahlen. Durch Durchführung der Pausen werden so viel Abhöre eingestellt, daß sie mindestens ein Achtel der normalerweise zur Schicht gehörenden Arbeiter ausmachen.

3. Martin-, Elektro- und Ziegel-Stahlwerke und die von Ihnen in einer Höhe gespeisten Walzwerke arbeiten bis zum 31. Januar 1928 wie bisher. Ab 1. Februar 1928 gilt, abgesehen von Einzelaunahmen, auch hier die Verordnung vom 16. Juli 1927.

4. Für die andere erzeugende Industrie bleibt die Arbeitszeit, soweit sie nicht durch die Verordnung vom 16. Juli 1927 geändert wird, bestehen, aber für die in diesen Betrieben beschäftigten Gas- und Gasblasemaschinen und für die gleichwertigen Arbeiter beträgt die Arbeitszeit ab 1. Januar 1928 57 Stunden (Sonntags 5 Stunden), ab 1. April 1928 dreiteilige Schicht (Sonntags 8 Stunden).

Diese Vereinbarung gilt unfindbar bis zum 1. Dezember 1928. Der Deutsche Metallarbeiterverband und der Gewerkschaft haben sich den Rücktritt bis zum Ablauf der Frist vorbehalten. In den Agglomeier- und Sinter-Anlagen wird ab 1. Januar die dreiteilige Schicht eingeführt. Die nicht von der Hochsenverordnung vom Januar 1928 erfaßten Arbeiter mit zur Zeit 60ständigen Arbeitszeit arbeiten ab 1. Juni 1928 in der 57ständigen Arbeitszeit.

In der weiterverarbeitenden Industrie verbleibt es bei der durch den Schiedsspruch vom 20. Juli 1927 getroffenen Regelung (52 Stunden). Hinsichtlich der Klärstellung der Begriffe „erzeugende“ und „weiterverarbeitende Industrie“ ist eine befondere Vereinbarung getroffen worden. Für die Mehr- und Überarbeit gelten unter Berücksichtigung der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Änderungen in der Arbeitszeit die am 11. Mai und 23. Juni 1927 getroffenen Regelungen. Der Zuschlag erhält sich danach mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab auf 25 Prozent.

Erklärungsort bis 19. Dezember 1927, 6 Uhr nachmittags, gegenüber dem Schlichter.

Die Lohnfrage

Eine ebenso frische Verhöhnung und Provokation bedeutet der Schiedsspruch zur Lohnfrage. Ganze 2 Prozent werden angeboten bei gleichzeitiger Ablehnung des vollen Lohnausgleiches und bei Einführung der Sonntagsarbeit. Und diese Provokation leistet sich der Bürgerblodschichter, obwohl die Arbeitsintensität in der Stahlindustrie seit Abschluß des letzten Lohnvertrages um 50 Prozent und mehr gestiegen ist, und die Unternehmensumsätze von Millionen in die Tafse gestoßen haben. Der Schlichter schafft

erhöhung in dem sonst in leichter Zeit vielfach üblichen Ausmaß nicht tunlich sei", die allgemeine Teuerung sei in der Zeit seit dem 1. März 1927 um nur etwa 3 Prozent gestiegen, während die leiste Lohnherhöhung für die Hüttenindustrie 8 Prozent betragen habe. Die Industrie habe bei dem Auslandsgeschäft Verlust und der Inlandsmarkt werde nur eine geringe Rente ab. Die Arbeiter müssen einen Aussatz am Lohn in Kauf nehmen. Mit der zweiprozentigen Lohnherhöhung und der Erhöhung der Überstundenzuschläge müsse der Lohnausgleich als abgegolten gelten.

Der Düsseldorfer Schiedsspruch übertrifft an Frechheit und Niedertracht alles bisher Dagewesene. Für den Laien, der mit den Arbeitsverhältnissen in der Schweren-Industrie nicht vertraut ist, läßt sich der Inhalt des Schiedsspruches folgendermaßen definieren: Der reine Achtfunderttag und die 48-Stundenwoche

wird für keine Arbeitergruppe eingeführt. Nach dem berühmten Muster der Arbeitszeitverordnung von Brauns wird zwar für einen Teil der Arbeiter der Achtfunderttag „grundätzlich“ und das Dreischichtensystem „prinzipiell“ vorgelebt, nachfolgend aber wird dann der wecktägliche Achtunderttag durch raffinierte Beleidigungen und Pausen und Überarbeitszeit in den 10- bis 12-Stundentag verwandelt, oder durch den Raub der Sonntagsruhe und der Einführung einer siebenden Schicht mindestens die 56-Stundenwoche festgelegt.

Bei einem anderen Teil der Arbeiter wird die 56-Stundenwoche festgelegt, aber mit dem Zusatz „weltmäßig“. Dazu kommt dann aber noch die Sonntagsarbeit, so daß auch hier an der unmenschlichen Arbeitszeit von mindestens 65 bis 70 Stunden, im Falle der sogenannten vorbereitenden Schicht sogar auf 80 Stunden, nichts geändert wird. Für die weiterverarbeitende Industrie bleibt die 52-Stundenwoche in Kraft. Dem Unternehmer bleibt dazu aber jederzeit das Recht, Überstunden anzordnen zu können.

Das raffinierte an dem Schiedsspruch aber ist, daß die Festlegung der Arbeitszeit in jedem Betrieb „individuell“, das heißt verschieden geregelt wird, so daß also die Geschlossenheit der Metallarbeiter zerstört wird.

Sonntag Beschluß der Metallarbeiter über Ablehnung

Düsseldorf, 16. Dez. (Eig. Drahtbericht.)

Nach Bekanntwerden des Schiedsspruches fand in Düsseldorf eine Sitzung statt, in der die Vertreter des Gauvorstandes und der Bezirksleitungen, sowie die Geschäftsführer des Deutschen Metallarbeiterverbandes Rheinland-Westfalen teilnahmen. Es wurde beschlossen, Sonntag eine Konferenz des Deutschen Metallarbeiterverbandes für die nordwestliche Gruppe nach Essen einzuberufen, in der die Ablehnung der beiden Schiedssprüche besprochen wird, weil der Schiedsspruch für die Nebelostzeit nicht die Verordnung des Arbeitsministers vom 16. Juli 1927 einhält, weil der Schiedsspruch über den Lohn keine ausreichende Erhöhung gebracht hat und weil die Bindung bis zum 1. November 1928 ohne jegliche Sicherheitslaufzeit vorgenommen wurde. Am Sonnabend finden in den Verwaltungskassen des DMV Generalversammlungen statt. Statutengemäß dürfen die Delegierten zu den Delegiertenversammlungen, die in Essen stattfinden, nicht bestimmt werden, sondern müssen von Generalversammlungen gewählt werden.

Ob es die Dresdner Volkszeitung angestellt dieser frechen Verhöhnung der Hüttenarbeiter und der Gewerkschaft heute noch wagen wird, ihre läugnende auf Verwirrung der Arbeiter abgestellte Behauptung aufrechtzuhalten, daß „in diesem Kampf die Staatsautorität gegen die Unternehmer stehe“ und das nunmehr „das Dreischichtensystem gesichert“ sei, wie das Blatt noch am Dienstag den Arbeitern zu erzählen wagte? Die Staatsgewalt hat nun gesprochen. Was der Zentrumsangehörige Brauns noch mit einigen sozialen Phrasen verkleidete, hat der Bürgerblodschichter in konkreter Form gebracht und mit seinem dem Diktat der Stahlönige Rechnung tragenden Schiedsspruch der gesamten Arbeiterklasse einen Faustschlag ins Gesicht versetzt, daß kein Gewerkschaftsführer es wagen darf, diesem schändlichen Machwerk seine Zustimmung zu geben. Dieser Schiedsspruch ist ein voller Erfolg des Bürgerblods und des brutalen Vorstoßes der Stahlönige auf der einen Seite und der sozialdemokratischen Koali-

Litwinow über die Abrüstung

Auflosigkeit der Abrüstungskonferenz

Kowno, 15. Dezember. (Telunion.)

Wie aus Moskau gemeldet wird, erstattete gestern Litwinow ganz unerwartet auf dem Kongreß der Kommunistischen Partei einen Bericht über die Haltung der Delegation in Genf. Dabei erklärte Litwinow die Auflosigkeit der Abrüstungskonferenz. Litwinow erklärte, Paul Boncour habe ihm die Unmöglichkeit der russischen Entwaffnungsvorschläge damit begründet, daß die russischen Vorschläge den Status quo zwischen Besiegten und Siegern stören müßten. Eine Abrüstung könne nur im Rahmen der Friedensverträge stattfinden. Litwinow betonte, daß die Sowjetunion eine solche Abrüstung niemals mitmachen werde. Über die Haltung der deutschen Delegation äußerte Litwinow, daß die Deutschen die beste Absicht gehabt hätten, die russischen Vorschläge zu unterstützen. Die übrigen Konferenzteilnehmer hätten sie aber zum Nachgeben gezwungen. Dennoch sei zwischen der russischen und der deutschen Delegation viel Gemeinsames geblieben. Zum Schlusse seiner Rede wandte sich Litwinow noch gegen den falschen Stalin-Artikel.

Der Kongreß dankt Litwinow

Kowno, 15. Dezember. (Telunion.)

Aus Moskau wird gemeldet, daß der Kongreß in einer besonderen Resolution Litwinow den Dank der Partei für die Tätigkeit der russischen Delegation in Genf auf der Abrüstungskonferenz aussprach.

In seinem Bericht vor dem Kongreß erklärte der Handelskommissar Mikojan zu den Ausführungen Rostows über die wirtschaftliche Lage, daß die Außenhandelsmöglichkeiten bis jetzt noch nicht genügend ausgenutzt worden seien. Mikojan bestand darauf, daß die Preise für die russischen Exportwaren im Ausland herauszusetzen seien. Über die Tätigkeit der Handelsvertretungen äußerte er, daß sie auch weiterhin unverändert bleiben werde, lediglich einige organisatorische Verbesserungen sollen in den Handelsvertretungen eingesetzt werden.

Gestern fand eine Konferenz des Rates der Volkskommissare statt. Tschißulin erstattete in dieser Konferenz Bericht über die litauisch-polnischen Verhandlungen und über die Schließung der russischen Komitate in Südpolen und Weißrussland.

Wilhelmshäuser Kampf der Revolutionäre in Kanton

Shanghai, 14. Dezember 1927.

Mitteilungen aus Shanghai melden die Unterdrückung der revolutionären Umsturzbewegung in Kanton. Diese Meldungen zufolge haben die revolutionären Truppen außerordentlich heftigen Widerstand geleistet. In den Straßen von Kanton fanden heftige Kämpfe statt. Die revolutionären Truppen waren eine Zeit lang umzingelt, durchbrachen jedoch die Kette und verließen die Stadt. Ihre Verluste beziffern sich auf 4000 Tote und Verwundete.

Tschaungalischels Bündnis mit den Imperialisten

Tschaungalischel erklärte in einem Interview der chinesischen Presse Shanghai, er habe der Plenarversammlung der Kuomintang vorgeschlagen, nicht nur mit der Sowjetunion zu brechen, sondern auch mit den übrigen Mächten zum Kampfe gegen die Kommunistische Partei zu vereinigen und zeitweilig legitime Massenbewegungen einzustellen.

Wilhelm darf nicht gespielt werden

Gerichtsentscheid gegen die Piscator-Bühne

U. Berlin, 15. Dezember. In dem Prozeß des früheren Kaisers Wilhelm II. gegen den Leiter der Piscator-Bühne GmbH, Erwin Piscator, wegen Darstellung der Figur des früheren Kaisers in dem Tolstoi'schen Stück „Kasputin“ wurde heute vor der 4. Zivilstrafkammer des Landgerichtes I unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Richter das folgende Urteil verkündet:

„Der Angeklagte wird verurteilt, zur Vermeidung einer in den §§ 880, 890 der Zivilprozeßordnung angedrohten Strafen bei der öffentlichen Darstellung des Stücks „Kasputin“ von A. Tolstoi und Schlesinger, die den Kläger widergebende Darstellung zu unterlassen. Die Kosten des Rechtsstreites trägt der Angeklagte.“ Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 5000 Mark vorläufig vollstreckbar.“

Ein anderer Ausgang des Prozesses durfte nicht erwartet